

Verwaltungsabkommen
über die Bestimmung der gemeinsamen zuständigen Behörde für die
wasserrechtliche Entscheidung über die Maßnahme im Bereich der Wehranlage
an der Wasserkraftanlage Humpert zur Wiederherstellung der
Durchgängigkeit der Nuhne im Hochsauerlandkreis (Nordrhein-Westfalen) und
im Landkreis Waldeck-Frankenberg (Hessen)

Zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz,
Frau Christina Schulze Föcking

und

dem Land Hessen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch die Ministerin für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz,
Frau Priska Hinz

wird gemäß § 65 Absatz 2 Satz 5 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2015 (GVBl. S. 338) und § 117 Absatz 3 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) neu gefasst worden ist sowie Artikel 1 und 7 des Staatsvertrags zwischen dem Land Hessen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften, Wasser- und Bodenverbände und Vereinbarungen auf dem Gebiete des Wasserrechts in seiner Bekanntmachung vom 18. Juli 1974 (GV. NRW. S. 674, ber. S. 878) und vom 31. Mai 1974 (GVBl. I Hessen S. 273), folgendes Verwaltungsabkommen geschlossen:

Präambel

Der Wasserverband Nuhne in Hallenberg hat im Zusammenhang mit der Durchführung von baulichen Maßnahmen an fünf Wasserkraftanlagen an dem Gewässer Nuhne einen Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 68 WHG gestellt. An der Wasserkraftanlage Humpert soll eine Rampe mit Niedrigwasserrinne errichtet werden, um die Wehranlage durchgängig zu gestalten. Die Herstellung der Durchgängigkeit an den Wehren ist von großer Bedeutung für die Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG. Im Bereich der Wehranlage der Wasserkraftanlage Humpert und der geplanten Rampe verläuft die Landesgrenze zwischen Nordrhein-Westfalen und Hessen in der Mitte des Gewässers Nuhne. Für die Erteilung der erforderlichen Plangenehmigung ist wegen der grenzüberschreitenden Lage sowohl die Zuständigkeit des Hochsauerlandkreises, untere Wasserbehörde, in Nordrhein-Westfalen als auch des Regierungspräsidiums Kassel, obere Wasserbehörde, in Hessen gegeben.

§ 1

Zuständige Behörde

Als gemeinsame zuständige Behörde für die Durchführung des Plangenehmigungsverfahrens für die Maßnahme zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Nuhne im Bereich der Wehranlage an der Wasserkraftanlage Humpert wird der Hochsauerlandkreis als untere Wasserbehörde bestimmt.

§ 2

Anzuwendendes Landesrecht

Soweit der Hochsauerlandkreis im Gebiet des Landes Hessen hoheitlich tätig wird, hat er im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Kassel das Recht des Landes Hessen anzuwenden.

§ 3

Sonstige Amtshandlungen

Soweit sich über das in § 1 genannte Zulassungsverfahren hinaus andere Verwaltungstätigkeiten ergeben, sind diese Aufgaben von den dafür nach Landesrecht zuständigen Behörden wahrzunehmen.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Verwaltungsabkommen tritt am Tage der letzten Unterzeichnung in Kraft.

Düsseldorf, den 28. 02. 2018

Wiesbaden, den 28. 02. 2018

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Die Ministerin für Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und
Verbraucherschutz

Für das Land Hessen:

Die Ministerin für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Christina Schulze Föcking

Priska Hinz